Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10876

28. 05. 98

Beschlußempfehlung

des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz – VgRÄG) – Drucksachen 13/9340, 13/10328, 13/10711 –

Berichterstatterin im Bundestag: **Abgeordnete Ulla Schmidt (Aachen)**
Berichterstatterin im Bundesrat: **Staatsministerin Prof. Ursula Männle**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 230. Sitzung am 23. April 1998 beschlossene Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz – VgRÄG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 28. Mai 1998

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens	**Ulla Schmidt (Aachen)**	**Prof. Ursula Männle**
Vorsitzender	Berichterstatterin	Berichterstatterin

Anlage

Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz – VgRÄG)

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 106 Abs. 4 wird im zweiten Halbsatz das Wort „Bundesgesetz" durch die Wörter „Bundes- oder Landesgesetz" ersetzt.
2. § 116 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Die Einrichtung, Organisation und Besetzung der in diesem Abschnitt genannten Stellen (Nachprüfungsbehörden) der Länder bestimmen die nach Landesrecht zuständigen Stellen, mangels einer solchen Bestimmung die Landesregierung, die die Ermächtigung weiter übertragen kann. Bei der Besetzung der Vergabekammern muß gewährleistet sein, daß mindestens ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt besitzt und nach Möglichkeit gründliche Kenntnisse des Vergabewesens vorhanden sind. Die Länder können gemeinsame Nachprüfungsbehörden einrichten."
3. In § 126 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3" durch die Angabe „den Absätzen 1 und 2" ersetzt.
4. In § 130 Abs. 2 werden nach der Angabe „§§ 71, 72," die Wörter „mit Ausnahme der Verweisung auf § 227 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung," eingefügt.

Zu Artikel 2 (Änderung kostenrechtlicher Vorschriften)

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 3 wird in § 12a Abs. 2 die Angabe „§ 128 Abs. 1 Satz 3" durch die Angabe „§ 125 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 128 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.
   b) In Nummer 4 Buchstabe c wird die Nummer 1222 wie folgt gefaßt:

      „1222 Entscheidung über einen Antrag nach § 125 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 128 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 131 GWB 3,0".
2. In Absatz 2 wird in § 65a Satz 2 die Angabe „§ 128 Abs. 1 Satz 3" durch die Angabe „§ 125 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 128 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.
3. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

   „(4) Nach der Neubekanntmachung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gemäß Artikel 3 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes] und der damit verbundenen Umnumerierung beziehen sich die Verweisungen in den Absätzen 1 und 2 auf die Vorschriften, die nach ihrem Wortlaut den gemeinten Vorschriften entsprechen."

Zu Artikel 3 (Übergangs- und Schlußbestimmungen)

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Für die Tätigkeit der Vergabeüberwachungsausschüsse bis zur Einrichtung und Besetzung der Vergabekammern finden § 123 Abs. 1 und § 126 Abs. 2 keine Anwendung."
2. Folgende Nummer 5 wird angefügt:

   „5. Am Tage der Verkündung dieses Gesetzes bestehende Regelungen, die andere oder weitergehende Anforderungen im Sinne des § 106 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 dieses Gesetzes an Auftragnehmer stellen, gelten bis zum 30. Juni 2000 fort, auch wenn sie nicht Bundes- oder Landesgesetz sind."

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 § 126 Abs. 4 dieses Gesetzes tritt am ersten Tag des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monats in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333